

Informationen zur Gehaltsabrechnung

Anpassungen in der Pflegeversicherung im Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (BGBl. 2023 I Nr. 155 vom 23.06.2023)

Juli 2023

Mit dem neuen Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ([PUEG](#)) wird der aktuell bestehende Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab Juli 2023 von 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent erhöht. Damit wird auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, nach dem größere Familien bessergestellt werden als kleine Familien oder Kinderlose. Doch was bedeutet dies nun für Arbeitgeber?

Mit dem PUEG werden zum 01. Juli 2023 zwei entscheidende Veränderungen in der Pflegeversicherung umgesetzt, die den Beitrag betreffen. Zum einen werden die Beitragssätze zur Pflegeversicherung wie folgt angepasst:

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird um 0,35 Prozentpunkte von 3,05 auf 3,4 Prozent erhöht.
- Der Kinderlosenzuschlag wird um 0,25 Prozentpunkte von 0,35 auf 0,6 Prozent erhöht.

Diese Erhöhungen begründet der Gesetzgeber mit einer Stärkung der häuslichen Pflege und damit einhergehend einer Entlastung aller beteiligten Personen. Zudem sollen die Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal verbessert und die Potenziale der Digitalisierung vermehrt genutzt werden.

Zum anderen kommt der Gesetzgeber mit dem PUEG der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts nach, das Beitragsrecht bis zum 31. Juli 2023 anzupassen. Denn in einem [Urteil](#) vom 07.04.2022 hat das Gericht festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, dass Eltern unabhängig von der Anzahl der von ihnen betreuten Kinder mit gleichen Beiträgen in der sozialen Pflegeversicherung belastet werden. Es sei nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, etwas wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Während Beitragserhöhungen in allen Zweigen der Sozialversicherung in den letzten Jahren zur gängigen Praxis in der Entgeltabrechnung gehörten, bedeutet die Umsetzung dieses Urteils neue Herausforderungen für die Entgeltabrechnung. Denn wo bisher nur die Elterneigenschaft bei Arbeitnehmenden für die Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge maßgeblich war, muss nun auch die Anzahl und das Alter der Kinder berücksichtigt werden.

Welche Änderungen hat der Gesetzgeber beschlossen und wie sehen diese aus?

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass der Gesamtbeitrag für die gesetzliche Pflegeversicherung für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr erreicht und keine Kinder haben, sich aus dem regulären Beitragssatz und dem Kinderlosenzuschlag zusammensetzt (ab 01. Juli 2023: 3,4 Prozent + 0,6 Prozent = 4,0 Prozent). Dies entspricht einer Erhöhung von insgesamt 0,6 Prozentpunkten (0,35 Prozentpunkte soziale Pflegeversicherung und 0,25 Prozentpunkte Kinderlosenzuschlag).

Für Eltern mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz (ab 01. Juli 2023: 3,4 Prozent; Erhöhung von 0,35 Prozentpunkten). Diese beitragsrechtliche Privilegierung von Eltern wird zudem weiterhin lebenslang Berücksichtigung finden.

Die Neuerungen ergeben sich also für Eltern mit zwei und mehr Kindern. Denn unter Berücksichtigung des bereits oben erwähnten Urteils, hat der Gesetzgeber nun beschlossen, dass sich der Beitragssatz ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkte je Kind für die Zeit der Kindererziehung (mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat) reduziert. Danach entfällt der Abschlag für das jeweilige Kind. Während bei Eltern mit zwei Kindern der Beitragssatz damit noch von 3,05 Prozent auf 3,15 Prozent steigt (bisherige 3,05 Prozent + Erhöhung von 0,35 Prozentpunkten ./. Abzug von 0,25 Prozentpunkten für ein Kind), sinkt der Beitragssatz künftig für Eltern mit mindestens drei Kindern (bei drei Kindern auf 2,90 Prozent).

Eltern, bei denen alle Kinder bereits über 25 Jahre sind, zahlen also ab dem Tag, an dem das jüngste Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, den regulären Beitragssatz (ab 01. Juli 2023: 3,4 Prozent). Der Gesetzgeber begründet diese zeitliche Beschränkung damit, dass in dem Zeitraum bis 25 Jahre der wirtschaftliche Aufwand typischerweise anfällt und am größten ist.

Zur besseren Orientierung der zukünftigen Beitragssätze haben wir diese im Folgenden in einer Übersicht dargestellt:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag*	Arbeitgeberbeitrag*
Kinderlose	4,00 %	2,30 %	1,70 %
Eltern mit einem Kind (lebenslang)	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Eltern mit 2 Kindern	3,15 %	1,45 %	1,70 %
Eltern mit 3 Kindern	2,90 %	1,20 %	1,70 %
Eltern mit 4 Kindern	2,65 %	0,95 %	1,70 %
Eltern mit und mehr als 5 Kindern	2,40 %	0,70 %	1,70 %

* abweichende Regelung bei der Beitragsaufteilung im Bundesland Sachsen beachten (ab 01. Juli 2023: Arbeitgeberbeitrag 1,2 %)

Es wird deutlich, dass in Zukunft die Arbeitnehmenden sowohl die Anzahl als auch das Geburtsdatum der Kinder gegenüber den Arbeitgebern nachweisen müssen, um von der Beitragsreduktion zu profitieren.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Zur Form der Nachweise hat der Bund der Pflegekassen in seinem [Schreiben vom 21.06.2023](#) Empfehlungen gegeben (ebenso wie Hinweise zur Berücksichtigung von Adoptiv- und Stiefkindern). Es wird darauf verwiesen, dass im Übergangszeitraum vom 01. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen ist. So reicht es aus, wenn die Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber) oder Pflegekasse melden, nachdem sie dazu aufgefordert werden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass auf die Vorlage und die damit verbundene Prüfung konkreter Nachweise in diesem Zeitraum verzichtet wird. Zudem ist gesetzlich im § 55 SGB XI verankert, dass bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden soll.

Außerdem gilt für den Übergangszeitraum, dass Mitarbeitende zu jeder Zeit den Arbeitgeber über ein Kind informieren können, das dann unter Umständen rückwirkend zum 01. Juli 2023 berücksichtigt werden muss (§ 55 Abs. 3d Satz 1 SGB XI).

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mit diesem Gesetz sollte somit zu einer verfassungskonformen Berücksichtigung von Beiträgen in der gesetzlichen Pflegeversicherung führen. Es führt aber auch dazu, dass weitere Daten der Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber abzufragen und in Systemen vorzuhalten sind. Sollten Sie sich bei der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung unsicher fühlen oder Unterstützung benötigen, können Sie uns gerne und jederzeit kontaktieren.



Zusammenfassung der neuen Regelungen

- Neue Regelungen gelten ab dem 01. Juli 2023
- Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung auf 3,4 Prozent
- Erhöhung des Kinderlosenzuschlags in der Pflegeversicherung auf 0,6 Prozent
- Weiterhin lebenslange Anerkennung von Kindern in der Beitragsberechnung
- Ab dem zweiten und bis zum fünften Kind wird der Beitragssatz um 0,25 Prozent je Kind bis zum Alter von 25 Jahren reduziert
- Die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und das Geburtsdatum sind dem Arbeitgeber in geeigneter Form nachzuweisen

Was ist zu tun?

- Interne Zeitplanung und Vorgehen festlegen
- Informationsschreiben und Selbstauskunftsformular an Arbeitnehmende versenden
- Rückmeldungen der Arbeitnehmenden sammeln

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heike Strissel
Directorin, Tax
T + 49 69 9587-2106
hstrissel@kpmg.com

Torben Liedtke
Manager, Tax
T + 49 251 59684-8583
tliedtke@kpmg.com

Patrick Franke
Manager, Tax
T +49 69 9587-6882
patricktimfranke@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.